L3 1973-16

Begründung gemäss § 9 (6) Bundesbaugesetz

Betr.: Bebauungsplan Feuerbacher Weg / Fleckenweinberg im Stadtbezirk Feuerbach (Feu 164) 110.8

Die Strasse 7 (Verbindung zwischen Feuerbacher Weg und Flekkenweinberg) soll ausgebaut werden. Der bestehende Bebauungsplan von 1960 kann dem Ausbau nicht mehr zugrunde gelegt werden, weil die seinerzeit vorgesehene durchgehende Fahrstrasse (Gesamtbreite 6,0 m) im Hinblick auf einen am Feuerbacher Weg geplanten Kindergarten nicht mehr erwünscht ist. Die an sich anzustrebende reine Gehwegverbindung ist jedoch nur noch im Westteil der Strasse 7 möglich. Hier erfolgt eine Verschmälerung auf 3,0 m Breite, während im Ostteil die Breite von 6,0 m mit Rücksicht auf dort bereits erstellte Garagen beibehalten werden muss.

In diesem Zusammenhang wird das in den Geltungsbereich einbezogene überwiegend bebaute Gebiet als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Das Mass der baulichen Nutzung entspricht im wesentlichen den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans (Baustaffel 7 OBS). Zur besseren Ausnützung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baustreifen) werden diese jedoch in der Regel erweitert; teilweise werden Baugrenzen zur Anpassung an die bestehende Bebauung unwesentlich verlegt. Östlich des Feuerbacher Wegs wird aus städtebaulichen und klimatischen Gründen der Steilhang - bisher Bauverbot - als von der Bebauung freizuhaltende Fläche - Gartenland - festgesetzt.

Die Grunderwerbskosten zum Ausbau der Verkehrsflächen sind geringfügig.

Stuttgart, den 20. April 1971
Stadtplanungsamt

Heyer